Teil A: Zeichnerische Festsetzungen

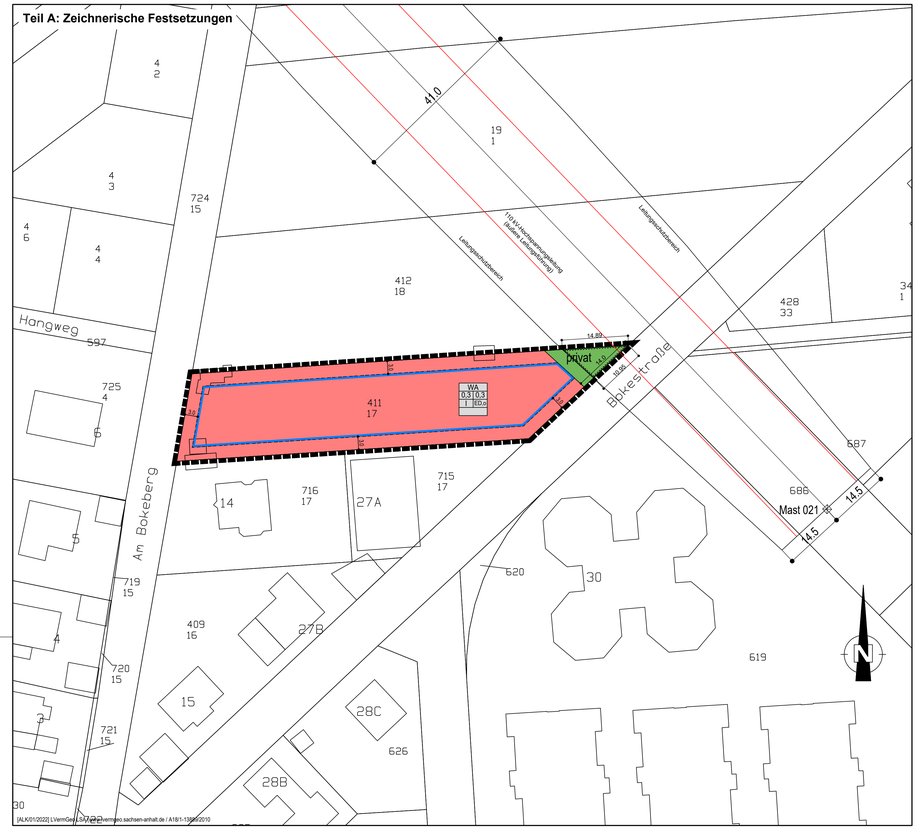

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 (2) BauNVO zulässig:
- Wohngebäude,
- sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Im Allgemeinen Wohngebiet werden nicht zugelassen:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
2.1 Aufgrund der Begrenzung der Höhe über dem vorhandenen Gelände und der Lage zum bestehenden Baugebiet „Halberstädter Weg" darf die Sockelhöhe (Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschosses) maximal 0,75 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände betragen, der in der Mitte des Gebäudes bestimmt wird.
2.2 Aufgrund der Begrenzung der Höhe der Gebäude und der Lage zum bestehenden Baugebiet „Halberstädter Weg" darf die Drempelhöhe (Höhe zwischen Dachgeschossrohfußboden und der Unterseite der Dachsparren) maximal 0,75 m betragen.

3. **Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 Abs. 1 BauNVO zulässig.
3.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 Abs. 1 BauNVO zulässig.
3.3 Stellplätze nach § 12 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Wohnbauflächen zulässig.

4. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
4.1 Stellplätze und Zufahrten innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind in wasserdurchlässiger Bauweise mit einem Abflusswert nach DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 100 [1] (Ausgabe Dezember 2016) von höchstens 0,7 zu befestigen.
4.2 Artenschutzrechtliche Sperrfristen (01.03.-30.09.) gemäß §39 BNatSchG sind bei Arbeiten, welche die Beseitigung von Gehölzstrukturen betreffen, zu beachten. Ausnahmen vom Verbot unterliegen der Genehmigungspflicht der Unteren Naturschutzbehörde.
4.3 Zur städtebaulichen Eingrünung des Plangebietes sind 10 Obstbäume der Artenliste I, Qualität Hochstamm 8/10 innerhalb des Allgemeinen Wohngebiet durch den Grundstückseigentümer zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Pflanzungen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
Artenliste I (Obstgehölze)
Äpfel:
Goldrenette von Blenheim, Roter Boskoop, Ditzmener Rosenapfel, Finkenwerder Prinzenapfel, Gelber Edelapfel, Gravensteiner, Harberts Renette, Holsteiner Cox, Horneburger Pfannkuchenapfel, Jacob Fischer, Prinzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Riesenboiken, Rote Sternrenette, Roter Eiserapfel, Roter Bellefleur, Winterglockenapfel
Süßkirschen:
Burlat, Büttners Rote Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirschen, Kordia, Schneiders Späte Knorpelkirsche
Sauerkirschen:
Heimanns Rubin Weichsel Ungarische Weichsel
Birnen:
Conference, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Madame Verte
Pflaumen:
Bühler Frühzwetschge, Mirabelle von Nancy, Ontariopflaume, Wangenheims Frühzwetschge

[1] Dieses DIN-Normblatt ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann beim Sachgebiet Bauleitplanung des Stadt- und Verkehrsplanungsamtes der Stadt Wernigerode während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise

Bodendenkmale
Der Beginn von Erdarbeiten ist wegen des möglichen Vorkommen von Bodendenkmalen dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde Landkreis Harz rechtzeitig anzuzeigen. Es wird hier insbesondere auf die §§ 9 (3), 14 (2) und 14 (9) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

Kampfmittel
Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Landkreis Harz, Ordnungsamt, bzw. die Einsatzleitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.
Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, ist über den Beginn von Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941/ 69 99 240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.

Erschließungsmaßnahmen
Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten (z. Bsp. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind diese nicht zu vermischen, sondern getrennt voneinander zu erfassen und zu entsorgen.
Ein anfallendes Abfallgemisch, ist einer zugelassenen Bauabfallsortieranlage zuzuführen. Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. Bsp. Straßenaufbruch oder Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist die Untere Abfallbehörde der Entsorgungsweg dieses Abfalls anzuzeigen.
Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) i.d.g.F einzuhalten.

Immissionsschutz
Aufgrund des angrenzender Standortes des Osterfeuers und landwirtschaftlicher Flächen wird an einigen Tagen im Jahr eine geringe Staub-, Lärm- oder Geruchsbelästigung beim Düngen, der Aussaat oder Ernte zu verzeichnen sein, die aber zeitlich und im Umfang begrenzt sein werden und gerade in dörflichen Bereich nicht als unzumutbare Einschränkung einzustufen sind.

Pferdehaltung
Ca. 100 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Pferdestall mit angeschlossenem Reit- und Bewegungsplatz für Pferde. Durch diese Nutzung können grundsätzlich Geruchsimmissionen im 100 m entfernten Plangebiet hervorgerufen werden.

Löschwasserversorgung
Die bestehende Löschwasserversorgung wird durch den Bebauungsplan nicht verändert. Eine Löschwasserversorgung erfolgt auf der Basis der Vereinbarung der Stadt Ilsenburg (Mitteneztzung der technischen Hydranten) mit den Stadtwerken Wernigerode aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz. Die erforderlichen Hydranten (Nr. 8 und Nr. 10) befindet sich in der Einmündung „Hinter den Gärten / Bokestraße Haus Nr. 28 c" (Entfernung von ca. 150m) mit einer Leistung von 37,2 m³/h und in der „Bokestraße / Einmündungsbereich Darlingeröder Brookenblick" (Entfernung ca. 50m) mit einer Leistung von 55,2 m³/h.
Die Löschwasserversorgung ist mit 48 m³/ h über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt. Damit verbunden sind nur Gebäude zulässig, deren überwiegende Bauart aus feuerbeständigen, hochfeuerhemmenden oder feuerhemmenden Umfassungen sowie harten Bedachungen bestehen.
Der notwendige Löschwasserbedarf von 48 m³/h ergibt sich aus der DVGW Technische - Arbeitsblatt W405 bei einem Allgemeinen Wohngebiet, bei < 3 Vollgeschossen und einer max. GFZ von 0,7 bei kleiner Brandgefahr bei überwiegender Bauart der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Nutzung mit feuerbeständigen, hochfeuerhemmenden oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen.

Örtliche Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen

(gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BauO LSA sowie § 8 Abs. 1 KVG LSA)

1. **Räumlicher Geltungsbereich**
Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gilt für die Bebauung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Bokeberg/ Bokestraße" OT Darlingerode.

2. **Sachlicher Geltungsbereich**
Diese örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung regeln:
- Fassadengestaltung
- Dächer und Dachformen
- Einfriedungen.

3. **Genehmigungsvorbehalt**
Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen ff. § 1 (1.2), an welche die örtliche Bauvorschrift Anforderungen stellt, bedürft einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Ilsenburg/Harz.
Die Antragsunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt Ilsenburg/Harz einzureichen.

4. **Fassadengestaltung**
4.1 Für die Außenhaut der Fassaden werden helle Putze, Sichtmauerwerk oder Holzverkleidung festgelegt. Grobe Putze oder gemusterter Putz sind unzulässig. Generell unzulässig für die Dachdeckung und die Außenwände sind keramische Fliesen und Plattenverkleidungen, fasergebundene Zementprodukte, künstliche Materialnachbildungen sowie glänzende Materialien und Beschichtungen.
Ein natürlicher Bewuchs der Fassaden ist erwünscht.
4.2 Zusammenhängende Tür- und Fensterelemente dürfen eine maximale Breite von 3,0 m und jede Glasfläche darf eine maximale Breite von 1,25 m aufweisen.

5. **Dächer und Dachform**
5.1 Im Plangebiet sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Neigung von 20° bis 50° zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen mit mehr als 15 m² Brutto-Rauminhalt und für Nebenanlagen mit bis zu 15 m² Brutto-Rauminhalt sind auch andere Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer zugelassen.
5.2 Als Dachaufbauten sind Risalite mit einer Breite von max. 3 Fensterachsen und Gauben bis zu einer Breite von max. 2 Fensterachsen in der Form der Giebelgauben, als Schleppgauben oder als Trapezgauben zulässig.
5.3 Als Material der Dachoberfläche sind bei geneigten Dächern nur rote bis rotbraune Tonziegeln oder Betondachsteine der nachfolgenden Farbtöne sowie deren Mischtöne zulässig. Gaubeneindeckungen als Zinkblecheindeckungen sind zulässig. Ausgenommen sind Teile der Dachabdeckung, die der Energiegewinnung dienen, gläserne Teile der Dachabdeckung und Dächer von Nebenanlagen mit bis zu 15 m² Brutto-Rauminhalt.
Die Dacheindeckungen der geneigten Dächer sind nur in den Farbreihen ROT und BRAUN der RAL Farbkarte 840 HR [2] zulässig.
RAL 3000 (Feuerrot), RAL 3002 (Kaminrot), RAL 3009 (Oxydrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 3013 (Tomatenrot), RAL 3016 (Korallenrot), RAL 8004 (Kupferbraun), RAL 8012 (Rotbraun)
5.4 Gauben auf einer Dachflächenseite dürfen nicht mehr als 2/3 der jeweiligen darunterliegenden Gebäudewand einnehmen. Der Abstand der Gauben untereinander muss mind. 0,50 m, der Abstand der Gaube zur Giebelwand mind. 0,80 m betragen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

6. **Einfriedungen**
Für die Einfriedung der Grundstücke sind transparente Abzäunungen oder entsprechende Bepflanzungen (Lattenzaun, Jägerzaun, Hecke oder gleichwertig.) mit einer Höhe von max. 1,00 m zwischen den Grundstücken und zur Wohnstraße hin zulässig.
Komplette Einfriedungen aus Mauerwerk, Betonformsteinen oder Gabionen sind nicht zulässig. Massive Einfriedungen und Stützmauern aus Mauerwerk, Betonformsteinen oder Naturstein sind nur bis 0,40 m Höhe zulässig.

7. **Ordnungswidrigkeiten**
Verstöße gegen diese örtliche Bauvorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß §8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dar. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht.

[1] Dieses DIN-Normblatt ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann beim Baumt der Stadt Ilsenburg/Harz während der Dienststunden ein gesehen werden.
[2] Diese RAL-Farbsammlung ist bei der RAL GmbH, 53757 Sankt Augustin, zu beziehen und kann beim Baumt der Stadt Ilsenburg/Harz während der Dienststunden eingesehen werden.

Örtliche Bauvorschrift zur Herstellung notwendiger Stellplätze und die Ablösung der Herstellungspflicht für nicht herzustellende Stellplätze

(gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 i.V.m. § 48 BauO LSA sowie § 8 Abs. 1 KVG LSA)

Die örtliche Bauvorschrift über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über die Ablösung der Herstellungspflicht für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Ilsenburg vom 30.06.2006 gilt auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.10 "Am Bokeberg/Bokestraße" OT Darlingerode.

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	Verhältnis der Summe der Geschoß-flächen zur Grundstücksfläche
Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise

Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

privat — Private Grünflächen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)

vorh. Gelände: 3,00 m
Bereich Mast Nr. 21 in Trassenrichtung bis max. 50 m, Endwuchshöhe bis 7,00 m
Mittelbereiche zwischen den Masten, Endwuchshöhe bis 3,00m

Bereich Mast Nr. 21 in Trassenrichtung bis max. 70 m,
Anlagenhöhe der Straßenbeleuchtung bis 7,00 m
Mittelbereich zwischen den Masten, Anlagenhöhe Straßenbeleuchtung bis 3,00 m

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

110 kV-Hochspannungsleitung (äußere Leitungsführung)

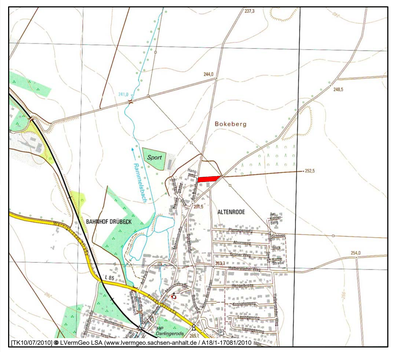

PRÄAMBEL

Satzung der Stadt Ilsenburg über den Bebauungsplan Nr. 10 "Am Bokeberg/Bokestraße" OT Darlingerode.
Aufgrund des § 10 I.V. mit §13b des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017, (BGB. I S. 3634) zuletzt geändert durch durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), nach dem § 85(3) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10.09.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660), sowie dem § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), wird nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat vom _____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "Am Bokeberg/Bokestraße" OT Darlingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der integrierten örtlichen Bauvorschrift erlassen.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am _____ den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Bokeberg/Bokestraße" OT Darlingerode gefasst.
Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

2. Mit Schreiben vom _____ wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung gem. § 1 Landesplanungsgesetz unter Angabe der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidender Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung von Gebieten in Betracht kommen, und der voraussichtlichen Auswirkung der Planung beteiligt.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

3. Zur Abstimmung mit den Bauleitplänen der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden diese mit Schreiben vom _____ über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Plangebietes und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Bokeberg/Bokestraße" OT Darlingerode der Stadt Ilsenburg/Harz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der integrierten örtlichen Bauvorschrift, die Begründung haben gem. § 13b I.V.m. § 13a, §13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ in der Dienstzeiten im Bauamt der Stadt Ilsenburg/Harz öffentlich ausgelegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Gelegenheit hat Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben zu können und das nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gem. §§ 13b, 13a I.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

5. Mit Schreiben vom _____ wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

6. Mit Schreiben vom _____ wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 13b I.V.m. § 13a, §13 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 10 "Am Bokeberg/Bokestraße" OT Darlingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift, sowie die Begründung gem. §4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.
Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gem. §§ 13b, 13a I.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

7. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am _____ die (fristgemäß) abgegebenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom _____ mitgeteilt worden.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

8. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am _____ den Bebauungsplan Nr. 10 "Am Bokeberg/Bokestraße" OTDarlingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift abschließend als Satzung beschlossen. Die Begründung wurden gebilligt.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

9. Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Unterschrift

10. Der Bebauungsplan Nr. 10 "Am Bokeberg/Bokestraße" OT Darlingerode der Stadt Ilsenburg/Harz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der integrierten örtlichen Bauvorschrift sowie die Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Bokeberg/Bokestraße" OT Darlingerode ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

12. Innerhalb von 1 Jahr wurde keine beachtliche Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht.

Ilsenburg/Harz, den _____

_____
Bürgermeister

Stadt Ilsenburg/Harz

Bebauungsplan Nr. 10 "Am Bokeberg/Bokestraße" OT Darlingerode

vereinfachtes Verfahren nach § 13b BauGB

-Beschlussfassung-

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 411/17 in der Flur 3, Gemarkung Darlingerode.

Maßstab: 1:500
13.06.2022

Conterra Planungsgesellschaft mbH
Harzburger Straße 24
38871 Ilsenburg/Harz

J:\Office - T:\CADKONCAD_Projekte\Ilsen-Hotel\B-Plan\Bpl_13.06.2022